



Gemeinde Affeltrangen

AFFELTRANGEN BUCH MÄRWIL ZEZIKON

BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG DER TECHNISCHEN WERKE

Inhaltsverzeichnis

Beitrags- und Gebührenordnung der Politischen Gemeinde Affeltrangen	3
1. Allgemeines	3
Art. 1 Grundsatz.....	3
Art. 2 Begriff der Erschliessungsanlagen	3
Art. 3 Begriff der Anlagekosten.....	3
Art. 4 Sicherstellung und Verzinsung.....	3
Art. 5 Stundung	4
Art. 6 Ausserordentliche Härtefälle.....	4
Art. 7 Zuständigkeiten	4
Art. 8 Rechtsmittel	4
2. Erschliessungsbeiträge	4
Art. 9 Grundsatz der Beitragspflicht	4
Art. 10 Bemessungsgrundsätze	5
Art. 11 Anteil der Grundeigentümer	5
Art. 12 Massgebende Kosten.....	5
Art. 13 Massgebliche Grundstücksfläche	5
Art. 14 Erschliessung von mehreren Seiten.....	6
Art. 15 Schuldner / Fälligkeit der Beiträge	6
Art 16 Verfahren, Rechtsmittel.....	6
3. Anschlussgebühren.....	6
Art. 17 Gegenstand.....	6
Art. 18 Gebührenpflicht, Schuldner.....	7
Art. 19 Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe	7
4. Wiederkehrende Gebühren.....	9
Art. 20 Gegenstand.....	9
Art. 21 Schuldner, Gebührenpflicht.....	9
Art. 22 Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe	9
Art. 23 Fälligkeit.....	11
5. Baugebühren	11
Art. 24 Grundsatz, Bemessungsgrundlagen	11
6. Weitere Abgaben.....	12
Art. 25 Verwaltungsgebühren	12
Art. 26 Feuerwehersatzabgabe	12
Art. 27 Einsichtsrecht	12
Art. 28 Fälligkeit.....	12

7. Schlussbestimmungen	13
Art. 29 Inkrafttreten	13
Art. 30 Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse	13
Art. 31 Änderungen	13
Anhang zur Beitrags- und Gebührenordnung	14
1. Einmalige Anschlussgebühren	14
1.1. Elektrizitätsversorgung	14
1.1.1. Netzkostenbeitrag	14
1.1.2. Netzanschlussbeitrag.....	14
1.2. Wasserversorgung	15
1.3. Kanalisation	15
2. Wiederkehrende Gebühren.....	16
2.1. Elektrizitätsversorgungen	16
2.2. Wasserversorgung	16
2.3. Kanalisation	17
2.4. Allgemeine Aufwände	17
Abkürzungsverzeichnis	18
3. Änderungen	20

Auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen wird verzichtet. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Beitrags- und Gebührenordnung der Politischen Gemeinde Affeltrangen

Gestützt auf das Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons Thurgau vom 21. Dezember 2011, §§ 38 ff., sowie das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, §§ 10 ff., erlässt die Gemeinde Affeltrangen die nachfolgende Beitrags- und Gebührenordnung.

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

1. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

- 1 Diese Beitrags- und Gebührenordnung gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Affeltrangen.
- 2 Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren.
- 3 Die Summe aller Beiträge und Gebühren darf die Gesamtheit der Gemeinde bzw. der beauftragten selbständigen Werke verbleibenden Kosten für die Erschliessungswerke und die zugehörigen zentralen Anlagen nicht überschreiten.
- 4 Die Werke haben ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen.
- 5 Im Weiteren erhebt die Gemeinde Affeltrangen für ihre baupolizeilichen Verrichtungen Gebühren gemäss diesem Reglement.

Art. 2 Begriff der Erschliessungsanlagen

- 1 Erschliessungsanlagen im Sinne des PBG sind Strassen, öffentliche Beleuchtung, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser, elektrischer Energie sowie Kanalisationen mit den jeweils zugehörigen Nebenanlagen.
- 2 Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeindestrasse, Vorplätze, Hauszuleitungen und Hausanschlüsse werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungs- und Unterhaltskosten gehen zu Lasten der Grund- beziehungsweise Baurechtseigentümer.

Art. 3 Begriff der Anlagekosten

Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung für die Erschliessung, der Projektierung, Baubegleitung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Inkonvenienzentschädigungen, Vermarktung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung.

Art. 4 Sicherstellung und Verzinsung

- 1 Zur Sicherstellung von Beiträgen und Anschlussgebühren kann der Gemeinderat von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis zu höchstens 50% der mutmasslich anfallenden Beträge und Gebühren erheben.

- 2 Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht.
- 3 Werden die öffentlichen Abgaben dieses Reglements nicht innert 30 Tagen seit deren Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften zu verzinsen.

Art. 5 Stundung

- 1 Auf begründetes Gesuch kann die Gemeindebehörde Beitragspflichtigen eine Stundung bis zu acht Jahren gewähren, sofern es ihnen ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihrer Verpflichtung sofort nachzukommen.
- 2 Bei einer Handänderung oder mit der Erteilung einer Baubewilligung für das betreffende Grundstück fällt die Stundung dahin.
- 3 Gestundete Beiträge sind zu verzinsen und können auf Anmeldung der Gemeindebehörde im Grundbuch angemerkt werden. Die Kosten der Grundbucheintragung gehen zu Lasten des Schuldners. Der Zinsfuss richtet sich nach dem Zinsfuss der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Art. 6 Ausserordentliche Härtefälle

Wo die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen und nach Rücksprache mit den betroffenen zuständigen Körperschaften abweichende Verfügungen.

Art. 7 Zuständigkeiten

Die Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren werden durch die Gemeinde erhoben. Die Veranlagung solcher Abgaben erfolgt durch den Gemeinderat.

Art. 8 Rechtsmittel

Gegen Veranlagungsverfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab der Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Der Entscheid des Departements unterliegt dem Beschwerderecht an das Verwaltungsgericht.

2. Erschliessungsbeiträge

Art. 9 Grundsatz der Beitragspflicht

- 1 Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Eigentümer zu Beiträgen herangezogen.
- 2 Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstückes nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Eigentümer nach Massgabe des den Grundstücken erwachsenen Vorteils verlegt.
- 3 Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält und es entweder überbaut oder in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar ist. Ein Sondervorteil und damit die Beitragspflicht ist auch gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird.

- 4 Als überbaubar im Sinne dieses Reglements gelten in der Regel Grundstücke in der Bauzone gemäss jeweils gültigem Zonenplan.
- 5 Massgebend für die Entstehung des Anspruchs und die Bemessung des Beitrages ist der Zeitpunkt, zu welchem das Werk fertig gestellt ist.

Art. 10 Bemessungsgrundsätze

- 1 Die Gemeinde legt die durch die Erschliessungsanlage erschlossenen Grundstücke im Perimeter fest.
- 2 Sie verlegt die ihr noch anfallenden Anlagekosten für die Erschliessungsanlage prozentual nach Massgabe des diesen Grundstücken erwachsenen Vorteils.
- 3 Der von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke gemeinsam zu tragende Anteil wird auf sie im Verhältnis der massgeblichen Grundstücksfläche verteilt.
- 4 Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich dimensioniert werden, so gehen die Mehrkosten in der Regel voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten allein wegen einzelner Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.

Art. 11 Anteil der Grundeigentümer

- 1 Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern insgesamt zu tragende Kostenanteil ist abhängig von der Art der Erschliessung und beträgt:

- 100%	Neuanlagen von Erschliessungsstrassen und -wegen
- 60% - 100%	Ausbau von Erschliessungsstrassen und -wegen
- 0 %	Staatsstrassen
- 0 %	Nachträglich erstellte Trottoirs
- 100%	Für den Neubau von Kanalisationen und allen übrigen Erschliessungsanlagen
- 2 Für Nebenanlagen wie Trottoirs, Park- und Wendepplätze sowie verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen gelten dieselben Anteile wie für die Anlagen, denen sie zugeordnet sind.

Art. 12 Massgebende Kosten

- 1 Als massgebende Kosten gelten die der Gemeinde in Art. 3 genannten noch verbleibenden Anlagekosten.
- 2 Dienen eine Erschliessungsanlage oder Teile davon auch einem Grundstück ausserhalb des Erschliessungsperimeters, weil dieses einstweilen keinen Sondervorteil erfährt (z.B. Grundstücke im Richtplangebiet, angrenzendes Landwirtschaftsgebiet, etc.), ist dies bei der Festlegung der zu überwälzenden Anlagekosten zu berücksichtigen.
- 3 In Gebieten, in welchen für die Erschliessung ein Gestaltungsplan notwendig ist, können die einbezogenen Grundeigentümer zu Beiträgen an die Kosten für diese Erschliessungsplanung verpflichtet werden.

Art. 13 Massgebliche Grundstücksfläche

- 1 Als massgebliche Grundstücksfläche zur Berechnung der Erschliessungsbeiträge zählt die gesamte Fläche eines neu oder wesentlich besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die Ausnützung nicht anrechenbar sind.
- 2 Gelten gemäss Zonenplan und Baureglement für die beitragspflichtigen Grundstücke unterschiedliche Zonenvorschriften (Ausnützungsziffern), so sind diese anteilmässig zu berücksichtigen.

- 3 Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen, für welche die Gemeinde Erschliessungsanlagen erstellt, gilt die dreifache Bruttogeschossfläche als massgebliche Fläche.

Art. 14 Erschliessung von mehreren Seiten

- 1 Dienen einem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im Perimeterplan den jeweiligen Erschliessungen zuzuordnen, und der Grundeigentümer hat sich entsprechend dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Flächen an den Kosten der Erschliessungen zu beteiligen.
- 2 Die Zuordnung zu verschiedenen Verkehrserschliessungen wird grundsätzlich wie folgt vorgenommen: bei sich kreuzenden Strassen wird auf dem Grundstück die Winkelhalbierende, bei parallel verlaufenden Strassen die Mittellinie gezogen.

Art. 15 Schuldner / Fälligkeit der Beiträge

- 1 Schuldner der Beiträge ist der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage.
- 2 Die Beiträge entstehen mit der Fertigstellung der Erschliessungsanlage und werden mit der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung (definitiver Kostenverteiler) fällig.
- 3 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeitsdatum.

Art 16 Verfahren, Rechtsmittel

- 1 Der Gemeinderat erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält:
 - a) Die Bezeichnung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die durch das Werk erschlossen werden
 - b) Das Verzeichnis der Eigentümer
 - c) Die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten auf die Grundeigentümer
 - d) Die mutmassliche Höhe der gemäss Kostenvoranschlag zu erwartenden Beiträge
- 2 Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.
- 3 Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten oder gegen die Höhe des Beitrages beim Gemeinderat Einsprache erheben
- 4 Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlage sind die Bauabrechnung und der definitive Kostenverteiler den betroffenen Grundeigentümern zur Kenntnis zu bringen.
- 5 Einsprachen gegen die Bauabrechnung oder den definitiven Kostenverteiler sind innert 20 Tagen beim Gemeinderat zu erheben.

3. Anschlussgebühren

Art. 17 Gegenstand

- 1 Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau der Werkleitungen, Kanalisationen und der zugehörigen zentralen Anlagen.
- 2 Die Festlegung der Tarife für die Anschlussgebühren gemäss Anhang zur Beitrags- und Gebührenordnung obliegt dem Gemeinderat.

Art. 18 Gebührenpflicht, Schuldner

- 1 Anschlussgebühren werden von Grund- bzw. Baurechtseigentümern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an eine Werkleitung angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.
- 2 Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder bei Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften, wenn dadurch die Anlage mehr belastet wird. Bei Reduktion der Belastung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren.
- 3 Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet, sofern der Beginn des Neu- oder Wiederaufbaus innert drei Jahren nach Abbruch oder Zerstörung erfolgt.
- 4 Vor Baubeginn können die Werke eine Akontozahlung von 80% der voraussichtlichen Anschlussgebühr in Rechnung stellen. Die definitive Anschlussgebühr wird bei der Installation des definitiven Zählers in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten der Grundeigentümer, vertreten durch den Besteller. Sie sind innert 30 Tagen nach Anschluss zu bezahlen.

Art. 19 Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe

Die Bemessungsgrundlagen für einmalige und nachträgliche Anschlussgebühren werden wie folgt festgelegt:

- 1 Wasserversorgung:
 - 1.1 Wohnbauten
Für jedes angeschlossene Objekt wird eine Grundgebühr und eine Zusatzgebühr pro m² Geschossfläche GF (gem. IVHB*) gemäss Anhang erhoben.
 - 1.2 Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts- und öffentliche Bauten
Pro Anschlussobjekt bis zu einem maximalen Durchfluss des Wasserzählers bis 5 m³/Std. wird eine Grundgebühr gemäss Anhang erhoben. Bei Anschlussobjekten, die einen grösseren Durchfluss aufweisen, wird eine Zusatzgebühr gemäss Anhang erhoben.
- 2 Elektrizitätsversorgung:
 - 2.1 Anschlussgebühr
Die EVU erhebt eine Anschlussgebühr für Gebäude und Anlagen:
 - a) die neu an das Verteilnetz angeschlossen werden;
 - b) die erweitert oder erneuert werden;
 - c) deren Anschlussleistungen oder Installationen geändert, verstärkt, verlegt oder ersetzt werden;
(Bei baulichen Erweiterungen, Kapazitätserhöhungen oder Nutzungsänderungen berechnet sich die Anschlussgebühr als Differenz der Gebühr des neuen und des bisherigen Anschlusses)
 - d) die eine zusätzliche Messstellen einbauen.

Die Anschlussgebühr setzt sich zusammen aus:

 - a) Netzkostenbeitrag;
 - b) Netzanschlussbeitrag;

Definition Netzkostenbeitrag:

Der Netzkostenbeitrag ist für die Mitbenützung der vorgelagerten Versorgungsleitungen und Anlagen zu leisten. Die EVU erhebt einen Netzkostenbeitrag je Ampere [A] der "Sicherungsgrössen" des Anschlussüberstromunterbrechers.

Definition Netzanschlussbeitrag:

Der Netzanschlussbeitrag deckt die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung ab dem nächsten leistungsfähigen Verteilpunkt innerhalb der Bauzone ab. Die Beiträge richten sich nach Leitungsquerschnitt und Leitungslänge:

Anschlussleitungen:

Die baulichen Voraussetzungen auf privatem Grund bis zur Grundstücksgrenze (u.a. Tiefbau- und Instandstellungsarbeiten, Kabelschutzrohre, Mauerdurchbrüche, der Aussenzählerkasten oder das Eingangsfeld) werden auf Kosten des Liegenschaftseigentümers nach Vorgaben der EVU erstellt.

Verstärkung und Verkabelung:

Dem verursachenden Grundeigentümer werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt für:

- a) die Verstärkung von Anschlüssen infolge von baulichen Erweiterungen, Leistungserhöhungen, Installationserneuerungen und dergleichen;
- b) die Verlegung der Zuleitung infolge baulicher Änderung auf dem Grundstück.

Bei Verstärkung des Anschlussüberstromunterbrechers wird auf die Differenz zwischen der bisherigen und neuen Sicherungsgrösse ein Netzkostenbeitrag erhoben.

Verlegung oder Änderung von Anschlüssen:

Verlangt der Grundeigentümer die Änderung, Erneuerung oder Verlegung einer Anschlussleitung, so hat er die entstehenden Kosten vollumfänglich zu tragen.

Wenn auf Veranlassung der EVU die bestehende Anschlussleitung erneuert wird, trägt die EVU die gesamten Kosten der neuen Anschlussleitung bis und mit Hausanschlusskasten, sowie eine allfällig nötige Anpassung der Steigleitung zwischen Hausanschlusskasten und Elektrotabelleau. Die Anpassung der übrigen Hausinstallationen ist grundsätzlich Sache des Hauseigentümers.

3 Kanalisation:

- 3.1 Für Wohnbauten wird pro Anschlussobjekt eine Grundgebühr und zusätzlich ein Zuschlag pro m² Geschossfläche GF gemäss Anhang erhoben.

* IVHB = Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe

- 3.2 Bei Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts- und öffentlichen Bauten wird pro Anschlussobjekt eine Grundgebühr gemäss Anhang erhoben. Für jeden Einwohnergleichwert (EGW), welcher über das Anschlussobjekt an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen wird, wird eine Zusatzgebühr gemäss Anhang erhoben. Zudem wird ein Zuschlag pro m² angeschlossenen und entwässerte Grundstücksfläche verrechnet.

- 3.3 1 Einwohnergleichwert (EGW) entspricht 62 m³ Frischwasserbezug pro Jahr, gewichtet mit den folgenden Faktoren für die Schmutzwasserfracht:

Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor 1.

Für gewerbliches oder industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte anhand der Abwasserbelastung festgelegt. Die Basiswerte, Gewichtungs- und Umrechnungsfaktoren ergeben sich gemäss den Richtlinien des VSA/ FES.

Abwasserbelastung	Gewichtungsfaktor
- bis 250 BSB5/Liter	1.0
- 251 bis 400 BSB5/Liter	1.2
- 401 bis 550 BSB5/Liter	1.4
- 551 bis 700 BSB5/Liter	1.6
- usw.	

Bei neuen Bauten oder Betrieben, deren Frischwasserbezüge und Gewichtungsfaktoren nicht bekannt sind, werden die provisorischen Anschlussgebühren basierend auf Erfahrungswerten mit vergleichbaren Bauten oder Betrieben eingesetzt und die definitive Gebühr 2 Jahre nach erfolgtem Anschluss ermittelt. Allfällige Differenzen werden zinspflichtig nachbelastet oder verzinst zurückbezahlt.

Bei Saisonbetrieben sind die Werte massgebend, die an mindestens 15 Tagen pro Jahr erreicht oder überschritten werden.

4. Wiederkehrende Gebühren

Art. 20 Gegenstand

- 1 Wiederkehrende Gebühren sind die zu leistenden Abgaben, welche die Kosten der Erneuerung, des Betriebs und des Unterhalts von Werken und der zentralen Anlagen zu decken haben.
- 2 Die Festlegung der wiederkehrenden Gebühren gemäss Anhang zur Beitrags- und Gebührenordnung obliegt dem Gemeinderat.

Art. 21 Schuldner, Gebührenpflicht

- 1 Der Anspruch zur Erhebung solcher Gebühren entsteht durch die Tatsache des Anschlusses einer Liegenschaft an Werkleitungen bzw. Kanalisationen.
- 2 Schuldner der Benützungsgebühren ist der Grund- bzw. der Baurechtseigentümer, von dessen Liegenschaft aus die Werk- und Kanalisationsanlagen benützt werden, für Elektrizitätsgebühren in der Regel direkt der Bezüger.

Art. 22 Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe

- 1 Die wiederkehrenden Gebühren sind nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen festzulegen.
- 2 Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einem auf der Bezugsmenge bzw. der Anlagenbelastung basierenden Mengengebühr (Tarif).
- 3 Die wiederkehrenden Gebühren berechnen sich wie folgt:
- 4 Wasserversorgung:
 - 4.1. Die Grundgebühr wird pro Frischwasseranschluss gemäss Anhang erhoben.
 - 4.2. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Frischwassers multipliziert mit dem Tarif im Anhang berechnet.

4.3. Tarife für provisorische Anschlüsse gemäss Anhang.

5 Der Wasserbezug direkt ab Hydrant wird wie folgt berechnet:

Die Aufwände für Installation und weitere Aktivitäten der Gemeinde werden nach effektivem Aufwand zum Tarif gemäss Anhang berechnet.

Die Mengengebühr wird nach m³ bezogenem Frischwasser multipliziert mit dem Tarif der Mengengebühr berechnet.

6 Für Wohnliegenschaften, die nicht an die Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen sind, aber im Löschwasserbereich eines Hydranten (Distanz weniger als 300 m) stehen, wird eine halbe Grundtaxe (Pauschale gemäss Anhang) erhoben.

7 Elektrizitätsversorgung

Die wiederkehrenden Gebühren für die Elektrizitätsversorgung werden nach dem Strommarktgesetz des Bundes geregelt.

Vollzugsbestimmung

Der Gemeinderat erlässt die Gebührentarife für Elektrizität und veröffentlicht diese jährlich.

Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:

a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von zwei Jahren ab Feststellung des Messfehlers.

b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Abonnenten berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von zwei Jahren.

c) Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss OR zu verzinsen.

Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

8 Kanalisation

8.1 Die Grundgebühr wird pro Frischwasseranschluss erhoben.

8.2 Die Verbrauchsgebühr ergibt sich aus dem Frischwasserverbrauch in m³ gewichtet mit einem Gewichtungsfaktor für die Schmutzwasserfracht, multipliziert mit einem Tarif gemäss Anhang.

Für die Berechnung des Gewichtungsfaktors für die Schmutzstofffracht gelten folgende Kriterien:

a) Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor 1.

b) Für gewerbliches oder industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte anhand der Abwasserbelastung festgelegt. Die Basiswerte, Gewichtungs- und Umrechnungsfaktoren ergeben sich gemäss den Richtlinien des VSA/ FES.

Abwasserbelastung	Gewichtungsfaktor
- bis 250 BSB5/Liter	1.0

- 251 bis 400 BSB5/Liter 1.2
- 401 bis 550 BSB5/Liter 1.4
- 551 bis 700 BSB5/Liter 1.6
- usw.

Bei neuen Betrieben, oder Betriebserweiterungen werden in den beiden Jahren nach erfolgtem Anschluss provisorische Abwassermengen, basierend auf Erfahrungswerten vergleichbarer Bauten oder Betriebe, eingesetzt und danach die definitive Gebühr ermittelt. Allfällige Differenzen werden zinspflichtig nachbelastet bzw. verzinst zurückerstattet.

Die Werkkommission kann zu Lasten der Betroffenen Mengenmessungen anordnen.

- 8.3 Bei Liegenschaften, die an eine Kanalisation angeschlossen sind, deren Schmutzwassermenge aber nicht separat ermittelt werden kann, bemisst sich die Gebühr aufgrund der Einwohnergleichwerte (EGW). Der entsprechende Ansatz ist in Art. 19, Abs. 3.3. geregelt.
- 8.4 Wird Wasser, das nachgewiesenermassen nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, der ARA zugeleitet, so wird die Mengengebühr aufgrund des Einwohnergleichwertes definiert.
- 8.5 Mit Grosseinleitern wird die Kostenbeteiligung an den Abwasseranlagen (Investition, Betrieb, Erneuerung und Unterhalt) separat geregelt. Diese Vereinbarungen haben die Grundsätze des Kausalabgaberechts gemäss BGO zu enthalten. Die Ansätze sind im Anhang festgelegt.

Art. 23 Fälligkeit

- 1 Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich erhoben. Zusätzlich kann eine Akontorechnung gestellt werden. Die Benützungsgebühren schulden die Bezüger.
- 2 Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 3 Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Werke verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

5. Baugebühren

Art. 24 Grundsatz, Bemessungsgrundlagen

Die Gemeinde erhebt für die Durchführung der baupolizeilichen Aufgaben folgende Gebühren:

- offizielle Bauanfragen oder Vorentscheide, Klein-, Um- und Anbauten, sowie Anlagen wie Zufahrten, Mauern etc.	Fr. 100.--	bis	Fr. 500.--
- Einfamilienhaus	Fr. 1200.--	bis	Fr. 2000.--
- Mehrfamilienhaus	Fr. 2000.--	bis	Fr. 3000.--
- Landwirtschaftsbaute	Fr. 1200.--	bis	Fr. 2000.--
- Gewerbe- und Industriebaute	Fr. 2000.--	bis	Fr. 5000.--
- Änderungen von Baubewilligungen	Fr. 100.--	bis	Fr. 1000.--
- Verlängerung einer Baubewilligung	Fr. 100.--	bis	Fr. 200.--

Innerhalb des Gebührenrahmens werden die Baugebühren gemäss Aufwand berechnet. Der Ansatz wird durch den Gemeinderat festgelegt und darf 100 Franken / Stunde nicht überschreiten.

6. Weitere Abgaben

Art. 25 Verwaltungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für besondere Leistungen der Verwaltung, z.B. das Ausstellen von Pässen und Identitätskarten, von Zeugnissen und Bestätigungen, von Beglaubigungen, von Protokollauszügen, für das Erteilen von schriftlichen Auskünften usw. einmalige Gebühren. Der Gemeinderat regelt die Gebühren in einem Gebühren- und Tarifreglement. Die Tarife sind so anzusetzen, dass sie die Unkosten decken.

Art. 26 Feuerwehrrersatzabgabe

Die Feuerwehrrpflicht wird durch die Leistung des Feuerwehrrdienstes oder die Bezahlung einer Feuerwehrrersatzabgabe erfüllt. Deren Höhe richtet sich nach dem kantonalen Feuerschutzgesetz und ist im Feuerschutzreglement der Gemeinde festgelegt.

Art. 27 Einsichtsrecht

Die Grundlagen für die Berechnung der Abgaben können öffentlich zugänglich gemacht werden.

Art. 28 Fälligkeit

- 1 Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich erhoben. Zusätzlich kann eine Akontorechnung gestellt werden.
- 2 Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

7. Schlussbestimmungen

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das Departement auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Art. 30 Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse

Diese Beitrags- und Gebührenordnung ersetzt alle früheren Bestimmungen über Beiträge und Gebühren in den vorgenannten Bereichen.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 22. Januar 2015

Namens des Gemeinderates Affeltrangen

Der Gemeindepräsident:

H. Matthey

Der Gemeindeschreiber:

Ch. Fey

Vom Departement für Bau und Umwelt, Kanton Thurgau genehmigt am 05.08.2015 mit
Entscheidnummer 89 / 2015

Art. 31 Änderungen

Folgende Änderungen wurden von der Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2021 beschlossen:

- Art. 19 Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe
2 Elektrizitätsversorgung:
- Art. 22 Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe
7 Elektrizitätsversorgung



Ursula Klaus
Gemeindepräsidentin



Sandra Schneider
Gemeindeschreiberin

Vom Departement Bau und Umwelt des Kanton Thurgau genehmigt am

Genehmigt
Departement
für Bau und Umwelt
Ent. Nr.: 862/2021
vom: 9.2.2022
Visum:ams

Anhang zur Beitrags- und Gebührenordnung

1. Einmalige Anschlussgebühren

(Sämtliche Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer)

1.1. Elektrizitätsversorgung

1.1.1. Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag ist für die Mitbenützung der vorgelagerten Versorgungsleitungen und Anlagen zu leisten. Die EVU erhebt einen Netzkostenbeitrag je Ampere (A) der "Sicherungsgrössen" des Anschlussüberstromunterbrechers für folgende Objekte:

<u>Objekt</u>	<u>Beitrag exkl. MwSt.</u>
a) Einfamilienhäuser	Fr. 120.--/A
b) Doppel- und Reihenhäuser	
- für erste Wohnung	Fr. 120.--/A
c) Mehrfamilienhäuser	
- für erste Wohnung	Fr. 120.--/A
d) Gewerbe, Industrie und landwirtschaftliche Betriebe	
- für ersten Betrieb	Fr. 120.--/A

Für Anschlussüberstromunterbrecher über 250 A werden die Netzkostenbeiträge gemäss separater Vereinbarung erhoben.

Objekte welche einen grösseren Anschlussüberstromunterbrecher benötigen, zahlen zusätzlich die Differenz von der bestehenden zur neuen "Sicherungsgrösse".

e) Für den Bezug ab Mittelspannung 16 KV

- mit kundeneigenem Transformator Fr. 75.--/kVA

1.1.2. Netzanschlussbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag deckt die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung ab dem nächsten leistungsfähigen Verteilpunkt innerhalb der Bauzone ab. Die Beiträge richten sich nach Leitungsquerschnitt und Leitungslänge:

Querschnitt	Pauschale	
Kabellänge bis 40 m		Kabel länger als 40m (zusätzlich pro m)
bis 25 mm ²	Fr. 4'000.00	Fr. 40.00
bis 50 mm ²	Fr. 5'000.00	Fr. 60.00
bis 95 mm ²	Fr. 6'000.00	Fr. 70.00
bis 150 mm ²	Fr. 7'000.00	Fr. 90.00
bis 240 mm ²	Fr. 9'000.00	Fr. 130.00

Übersteigt die Zuleitung die vorgenannten Querschnitte, werden die effektiven Mehrkosten zu diesen Beiträgen hinzugerechnet. Die Tiefbau- und Instandstellungsarbeiten für den Hausanschluss gehen zu Lasten der Bauherrschaft und sind in den Beitragsansätzen nicht enthalten. Gleiches gilt für den Aussenzählerkasten.

1.2. Wasserversorgung

a) Wohnbauten

- Grundgebühr pro Anschlussobjekt	Fr.	4'000.--
- Zuschlag pro m2 Geschossfläche GF (gem. IVHB*)	Fr.	9.--

b) Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts- und öffentliche Bauten

- Grundgebühr pro Anschlussobjekt bis zur Zählergrösse 20 mm (entspricht einem maximalen Durchfluss von 5 m3 / Std.)	Fr.	4'000.--
- Zuschlag bei Zählergrössen über 5 m3 / Std. pro m3 / Std.	Fr.	500.--

1.3. Kanalisation

a) Wohnbauten

- Grundstück	Fr.	4'000.--
- Zuschlag pro m2 Geschossfläche GF (gem. IVHB)	Fr.	9.--

* IVHB = Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe

b) Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschaft- und öffentliche Bauten

- Grundgebühr pro Anschlussobjekt (bis 5 EGW)	Fr.	4'000.--
- Gebühr für jeden zusätzlich an das Anschlussobjekt angeschlossenen Einwohnergleichwert (EGW) 1 Einwohnergleichwert = 62 m3 Frischwasser/Jahr.	Fr.	300.--
Zuschlag pro m2 angeschlossene und entwässerte Grundstücksfläche	Fr.	1.--

2. Wiederkehrende Gebühren

(Sämtliche Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer)

2.1. Elektrizitätsversorgungen

Allgemeine Bestimmungen

Die wiederkehrenden Tarife für die Elektrizitätsversorgung werden in der Tarifordnung der PG Affeltrangen vom Gemeinderat auf Antrag der Werkkommission jährlich festgelegt und auf der Homepage publiziert.

Berechnung Elektrizitätstarife

Die Elektrizitätstarife setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- a) Einer Systemgebühr;
- b) einem Arbeitspreis für die Netznutzung, der sich nach der bezogenen oder durchgeleiteten Menge Elektrizität bemisst (Fr./kWh);
- c) einem Leistungspreis, der sich nach der höchsten beanspruchten Leistung, der im Preisblatt definierten Periode und tageszeitlichen Tarif, bemisst (Fr./kW);
- d) einem Preis für Blindenergiebezug, der sich nach der bezogenen oder durchgeleiteten Menge Blindenergie bemisst (Fr./kVarh);
- e) einem Arbeitspreis für die Energie, der sich nach der bezogenen oder eingespeisten Menge Elektrizität bemisst (Fr./kWh);
- f) einen Preis für Herkunftsnachweise der Energie (Fr./kWh);
- g) Abgaben an das Gemeinwesen (Fr./kWh);
- h) Systemdienstleistungen (Swissgrid) (Fr./kWh);
- i) Gesetzliche Bundesabgaben (Fr./kWh).

Die Zusammensetzung der Tarife für die Elektrizitätsversorgung kann nach der Verbrauchscharakteristik variieren und muss nicht alle Komponenten enthalten.

Abgabe an das Gemeinwesen

Die EVU entschädigt den allgemeinen Haushalt der Gemeinde für die Nutzung des öffentlichen Grundes.

Diese Abgabe an das Gemeinwesen ist abgesehen von den Vorgaben dieses Reglements ohne weitere Voraussetzung zu bezahlen.

Sonderregelung

Für Grossbezügler gemäss den geltenden Tarifbestimmungen werden besondere Regelungen in separaten Energielieferungsverträgen festgelegt.

2.2. Wasserversorgung

- | | |
|--|-------------------------|
| - Grundtaxe pro Anschluss (Zähler) | Fr. 20.--/Monat |
| - Mengengebühr (Tarif) | Fr. 1.65/m ³ |
| - Bauwasser und provisorische Anschlüsse | Fr. 100.-- |

Für grössere Bauten legt der Gemeinderat den Tarif fest.

- Bewässerungen und Bezug ab Hydrant:

ordentliche Mengengebühr

2.3. Kanalisation

a) Grundgebühr pro Kanalisationsanschluss

Fr. 15.--/Monat

b) Mengengebühr gemäss Wasserverbrauch

Fr. 0.80/m³

(multipliziert mit dem Faktor für die Schmutzstofffracht gem. Art. 19, Abs. 3.3)

c) Grundgebühr für Grosseinleiter

Fr. 10'000.--/Jahr

Sind keine Wasseruhren vorhanden, so gilt der zurzeit gültige VSA Richtwert von:

- 1 Einwohnergleichwert = 62 m³ /Jahr.

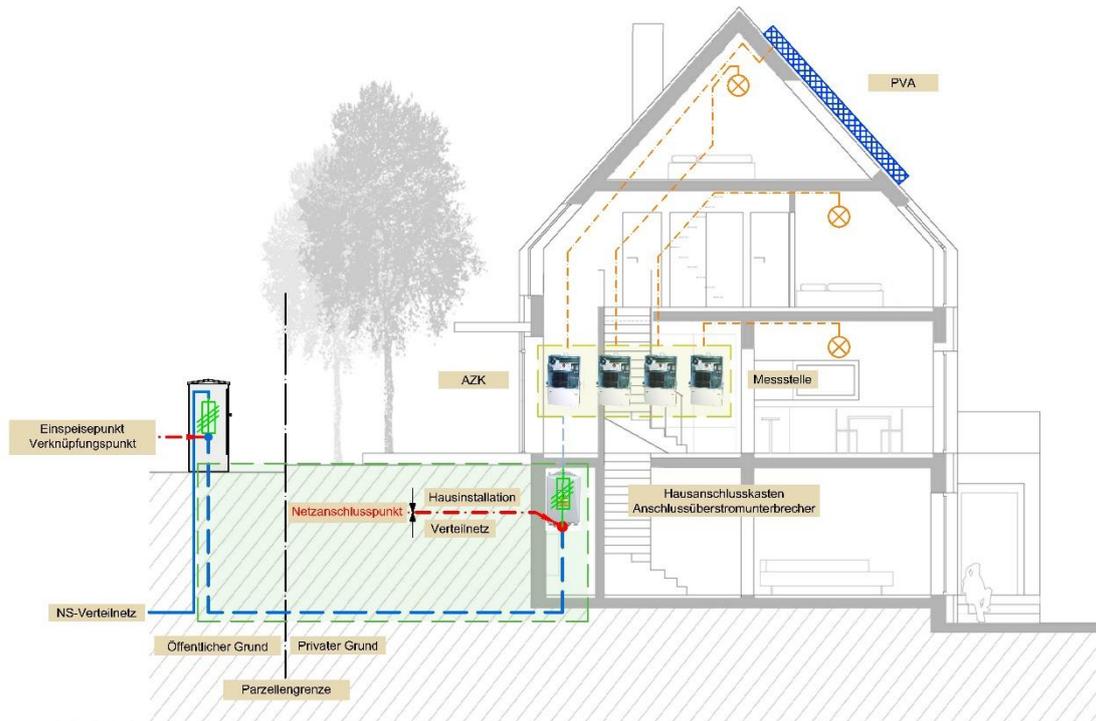
2.4. Allgemeine Aufwände

Allgemeine Aufwände werden mit 100 Franken / Stunde verrechnet.

Abkürzungsverzeichnis

Anschlussüberstrom- unterbrecher	Ist die Sicherung im Hausanschlusskasten, wo das EVU die Anschlussleitung anschliesst.
Einspeisepunkt	Der Einspeisepunkt an das Verteilnetz ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemme der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemme in der Verteilkabine oder die Abzweigklemme auf Frei- oder Kabelleitungen.
Energie	Verrichtung von Arbeit wird als Energie bezeichnet.
EVU	Bezeichnung für die Energieversorgungsunternehmung.
Netzanschlusspunkt	Ort wo die Energie der EEA ins Verteilnetz eingespeist wird. Der Netzanschlusspunkt ist die Eigentumsgrnze zwischen Verteilnetz der EVU und Hausinstallation. Bei einer unterirdischen Zuleitung ist diese das Kabelende der Anschlussleitung in der Eingangsklemme beim Anschlussüberstromunterbrecher der Liegenschaft. Bei einer oberirdischen Zuleitung die Abspannisolatoren an der Aussenwand oder dem Dachständer des Hauses.
Produzent	Natürliche oder juristische Person, welche die Unternehmerpflicht für den sicheren Betrieb und ordnungsgemässen Zustand der Energieerzeugungsanlage wahrnimmt.
Verknüpfungspunkt	Der Verknüpfungspunkt an das Verteilnetz ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemme der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemme in der Verteilkabine oder die Abzweigklemme auf Frei- oder Kabelleitungen.
Verteilnetz	Das Netz ist das lokale Verteilnetz der EVU. Auf dieser Ebene gelangt der Strom bis zum Hausanschluss.
VNB	Verteilnetzbetreiber

Abgrenzung Netzanschluss NE7



Legende:

-  Netzleitung
-  Einspeise- / Verknüpfungspunkt
-  Anschlussleitung / Erschliessungsleitung
-  Netzanschlusspunkt
-  Hausleitung
-  Hausinstallation
-  Bauliche Voraussetzung
-  Hausanschlusskasten/Eingangsfeld ist mit einem Anschlussüberstromunterbrecher zu versehen. Netzgerenzstelle ist vor dem Anschlussüberstromunterbrecher.
-  Anschlussüberstromunterbrecher
-  Messstelle Aussenzählerkasten (AZK) / Elektroverteilung
-  Messpunkt Netzbetreiber
-  Verbraucher
-  Photovoltaikanlage (PVA)

Vom Gemeinderat beschlossen am: 24. Juli 2023 / 9. Oktober 2023

Namens des Gemeinderates Affeltrangen

Der Gemeindevizepräsident:

Der Gemeindeschreiberin:

Glauco Schaub

Erika Michel